

### A. Lohnordnung bundeseinheitlich (ausgenommen Hohlglasveredler)

#### Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	17,54
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	16,06
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr .....	14,83
qualifizierte Hilfsarbeiter .....	15,39
Hilfsarbeiter .....	14,11

#### Lehrlingseinkommen siehe C.

#### Zulagen für das Burgenland

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird

eine Zulage von .....	0,61
pro Stunde gewährt.	

#### Zuschläge für Oberösterreich

Für Dacharbeiten (Zierlichtern, Glashäuser, Gerüste, Gondeln) .....	0,88
Für Bleiglas-(Kunstglas)-Arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen .....	0,88

#### Zulagen für Salzburg

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15 % zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch

den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt eine Zulage von ..... 0,93 pro Stunde.

## **Zulagen für die Steiermark**

### **Dachzulage**

Für Dacharbeiten (Zierlichtern, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glaser Geselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

einen Zuschlag von ..... 1,05

### **Marmorglaszulage**

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde ..... 1,15

Diese Zulage erhält nur der Glaser Gehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

## **Zulagen für Tirol und Wien**

a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe 1,05

b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen ..... 1,05

c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen ..... 1,15

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
nach dem 3. Gehilfenjahr .....	17,29
im 2. und 3. Gehilfenjahr .....	15,74
im 1. Gehilfenjahr .....	14,16
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Verwen- dung im Beruf .....	15,15
sonstige Hilfsarbeiter .....	14,16

### Lehrlingseinkommen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## C. Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
im 1. Lehrjahr .....	5,70
im 2. Lehrjahr .....	7,40
im 3. Lehrjahr .....	11,10
im 4. Lehrjahr .....	12,90

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

### **Artikel III – Praktikanten**

**a) Pflichtpraktikanten**, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

**b) Ferialarbeitsnehmer**, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

# ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT BAU–HOLZ

## Bundessekretariat

Johann-Böhm-Platz 1  
1020 Wien  
Tel.Nr. +43 1/534 44-59

## Landessekretariate

<b>Burgenland</b>	7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7 Tel. (02682) 770-51034
<b>Kärnten</b>	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44 Tel. (0463) 58 70-52000
<b>Niederösterreich</b>	3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1 Tel. (02742) 83 204-25
<b>Oberösterreich</b>	4020 Linz, Volksgartenstraße 34 Tel. (0732) 602 010-0
<b>Salzburg</b>	5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10 Tel. (0662) 872 296-55000
<b>Steiermark</b>	8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32 Tel. (0316) 70 71-56000
<b>Tirol</b>	6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16 Tel. (0512) 59 777
<b>Vorarlberg</b>	6800 Feldkirch, Widnau 2 Tel. (05522) 35 53-58000
<b>Wien</b>	1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 Tel. (01) 534 44-59

## Bezirkssekretariate

8700 Leoben, Ignaz-Buchmüllerplatz 2	Tel. (0316) 70 71-56 551
2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6	Tel. (02622) 27497-29 292
Servicestelle Spielfeld, 8471 Spielfeld, Oberst-Perleß-Straße 1	

**Herausgeber:** Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
ZVR 576439352

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes  
Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien